

Leitfaden Schulpraktika WS 2021/22 unter COVID-19 Bedingungen

Stand 27.09.2021

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind folgende Punkte im Rahmen von Schulpraktika bitte unbedingt einzuhalten:

- Schulexterne Personen (Lehramtsstudierende und Praxisbegleiter*innen der Pädagogischen Hochschule) werden an den Schulen hinsichtlich der Hygienevorschriften wie Lehr- und Verwaltungspersonal behandelt; d.h. sie können auch in Risikostufe 3 im Einsatz sein.
- Schulpraktika der PH Wien können demnach durchgeführt werden, so wie es die Voraussetzungen des Praxisschulstandortes zulassen (z.B. zum Zeitpunkt des Praktikums keine Quarantäne).
- Sollte die Praxisschulklasse für das Schulpraktikum aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zur Verfügung stehen, sind Hochschullehrende (Praxisbegleiter*innen) durch die jeweiligen Mentor*innen in den Pädagogisch-praktischen Studien (PPS-Mentor*innen) bzw. Studierenden umgehend zu verständigen und das Schulpraktikum im Distance Learning zu organisieren.
- Studierende und Hochschullehrende (Praxisbegleiter*innen) sind verpflichtet, an jedem Praxistag beim Betreten der Schule einen Nachweis zur geringen epidemiologischen Gefahr (**3-G-Regel**) zu erbringen. Als solcher Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:
 1. ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder ein negatives Testergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, in Form eines
 - a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
 - b) Nachweises einer befugten Stelle,
 - c) Nachweises gemäß § 3 Z 8 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (Corona-Testpass),

2. ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
 3. ein Impfbzertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
 4. ein Internationaler Impfbpass gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,
 5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder
 6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
- Es ist ab dem Betreten des Schulstandortes ein Mund-Nasen-Schutz (= den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung) zu tragen. Angeraten wird, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil am Schulstandort zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz ist im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume zu tragen (vgl. § 19 Abs. 2 COVID-19-Schulverordnung 2021/2022).
 - Die allgemein gültigen COVID-19-Hygienerregeln (z.B. Hände waschen, Abstand halten) sowie das jeweils am Schulstandort geltende Hygiene- und Präventionskonzept sind unbedingt einzuhalten. Es wird dringend ersucht, sich vor dem erstmaligen Besuch des Schulstandortes über das geltende Hygiene- und Präventionskonzept bei den PPS-Mentor*innen zu informieren.
 - Studierende, die ein betreffendes COVID-19-Risikoattest des behandelnden Arztes (§ 735 Abs. 2 ASVG, § 258 Abs. 2 B-KUVG; Verordnung BGBl. II Nr. 203/2020) vorgelegt haben

und bei denen aus einem aktuellen ärztlichen Attest hervorgeht, dass auch unter Berücksichtigung des Impf- und Immunitätsstatus -Min Hinblick auf SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 eine Zugehörigkeit zur Risikogruppe gegeben ist, absolvieren in Absprache mit der PPS-Mentorin bzw. dem PPS-Mentor sowie der Hochschulehrperson (Praxisbegleiter*in) das Praktikum im Distance Learning.

- Allfällige Begrenzungen externer Personen je Klasse sind im Vorfeld seitens der Hochschullehrenden (Praxisbegleiter*innen) mit den jeweiligen PPS-Mentor*innen abzuklären.

- Über die oben angeführten Regelungen hinaus finden folgende Bestimmungen Anwendung:
 - Leitlinie des Rektorates „Betrieb an der PH Wien ab 22. September 2021 unter COVID-19-Bedingungen) – insbesondere im Hinblick auf die gesetzliche Meldepflicht von COVID-19-(Verdachts-)Fällen
 - COVID-19-Schulverordnung 2021/22
 - Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021